



# AMTSBLATT

→ *der Stadt Schalkau  
und der Gemeinde Bachfeld*

Jahrgang 25

Freitag, den 26. April 2019

Nummer 5



## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:  
Tel.: 036766/2910  
Fax: 036766/291-26  
E-mail: [info@schalkau.de](mailto:info@schalkau.de)

**Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist der 23.04.2019**

# Stadt Schalkau

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

Bekanntmachungen zur Gebietsreform

## Amtlicher Teil

### An die Einwohner der Stadt Schalkau

#### Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)

hier: Anhörung der o. g. Gemeinde und der Stadt sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf

#### Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)
- Empfangsbestätigung für die Gemeinden
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)

In Artikel 1 des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfs der Landesregierung wird für den Landkreis Sonneberg folgende Strukturänderung vorgeschlagen:

#### § 12:

- Die Gemeinde Bachfeld wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schalkau eingegliedert.

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, sich zur künftigen Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung zu äußern, sofern dies nicht bereits mit der Antragstellung erfolgt ist. Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2029) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach dem ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen. Ein solcher Antrag nach § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO kann von den Gemeinden im Anhörungsverfahren gestellt werden. Hierfür sind übereinstimmende Beschlüsse zu fassen und in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie

der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der als Adressaten genannten Gemeinde und der Stadt sowie der betroffenen Einwohner durch.

Dieses findet vom **29. April bis zum 29. Mai 2019** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der **Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, - gemeint sind hier die Stadt Schalkau und die Gemeinde Bachfeld** - kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Der beteiligten Gemeinde und der Stadt sowie den Einwohnern wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf - **Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)** - nebst Begründung kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Stadtverwaltung Schalkau  
Sekretariat  
1. OG Zimmer 10  
Markt 1  
96528 Schalkau

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Landratsamt Sonneberg  
Kommunalaufsicht  
Bahnhofstraße 66  
96515 Sonneberg  
Zimmer: 302

Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **Gesetzentwurf DS 6/6960** an das **Landratsamt des Landkreises Sonneberg** als Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt des Landkreises Sonneberg**  
**Kommunalaufsicht**  
**Bahnhofstraße 66**  
**96515 Sonneberg**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **29. Mai 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG verwendet werden, das beim Landratsamt bereitgehalten wird. Es ist auch der Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes als Anlage beigefügt und kann weiterhin unter <https://beteiligenttransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.

Sonneberg, den 05.04.2019

Im Auftrag

Dittmann

(Dienstsiegel)

## Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

### Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 -

Gesetzentwurf der Landesregierung

#### I.

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 29. März 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Landratsämter, des Landesverwaltungsamtes und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften. Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

#### II.

Aufgrund des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligtentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sind nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG von den Beteiligten anzugeben und in der Beteiligtentransparenzdokumentation darzustellen

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

**Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu Nummer II. 1 bis 5 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als Anlage beigefügt, wird bei den Landratsämtern und dem Landesverwaltungsamt bereit gehalten und kann im Internet abgerufen werden unter <https://beteiligenttransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/>**

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (vgl. Feld 6 im Formblatt).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteilDokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteilDokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligtentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

Anlage: Formblatt

### Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben - soweit für sie zutreffend - zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 5 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 6 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde senden!*

1.	<b>bei natürlichen Personen</b>	
	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
	<b>bei juristischen Personen</b>	
	<b>Name</b>	<b>Organisationsform</b>
2.	<b>bei natürlichen Personen</b>	
	Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	<b>Straße, Hausnummer</b>	
	<b>Postleitzahl, Ort</b>	
	<b>bei juristischen Personen</b>	
	<b>Geschäfts- oder Dienstadresse</b>	
	<b>Straße, Hausnummer</b>	
	<b>Postleitzahl, Ort</b>	
3.	<b>Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person</b>	

4.	<p><b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags</b></p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 -</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Angaben:</p>
5.	<p><b>nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers</b></p>
6.	<p><b>Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> nein</span></p>

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

# Gemeinde Bachfeld

## Inhaltsverzeichnis

- I. **Amtlicher Teil**  
Bekanntmachungen zur Gebietsreform

## Amtlicher Teil

### An die Einwohner der Gemeinde Bachfeld

#### Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)

hier: Anhörung der o. g. Gemeinde und der Stadt sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf

#### Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)
- Empfangsbestätigung für die Gemeinden
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)

In Artikel 1 des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfs der Landesregierung wird für den Landkreis Sonneberg folgende Strukturänderung vorgeschlagen:

#### § 12:

- Die Gemeinde Bachfeld wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schalkau eingegliedert.

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, sich zur künftigen Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung zu äußern, sofern dies nicht bereits mit der Antragstellung erfolgt ist. Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2029) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach dem ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen. Ein solcher Antrag nach § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO kann von den Gemeinden im Anhörungsverfahren gestellt werden. Hierfür sind übereinstimmende Beschlüsse zu fassen und in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie

der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der als Adressaten genannten Gemeinde und der Stadt sowie der betroffenen Einwohner durch.

Dieses findet vom **29. April bis zum 29. Mai 2019** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der **Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, - gemeint sind hier die Stadt Schalkau und die Gemeinde Bachfeld** - kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Der beteiligten Gemeinde und der Stadt sowie den Einwohnern wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf - **Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)** - nebst Begründung kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Stadtverwaltung Schalkau  
Sekretariat  
1. OG Zimmer 10  
Markt 1  
96528 Schalkau

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Landratsamt Sonneberg  
Kommunalaufsicht  
Bahnhofstraße 66  
96515 Sonneberg  
Zimmer: 302

Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **Gesetzentwurf DS 6/6960** an das **Landratsamt des Landkreises Sonneberg** als Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt des Landkreises Sonneberg**  
**Kommunalaufsicht**  
**Bahnhofstraße 66**  
**96515 Sonneberg**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **29. Mai 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG verwendet werden, das beim Landratsamt bereitgehalten wird. Es ist auch der Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes als Anlage beigefügt und kann weiterhin unter <https://beteiligenttransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.

Sonneberg, den 05.04.2019

Im Auftrag

Dittmann

(Dienstsiegel)

## Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

### Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 -

Gesetzentwurf der Landesregierung

#### I.

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 29. März 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Landratsämter, des Landesverwaltungsamtes und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften. Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

#### II.

Aufgrund des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligtentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sind nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG von den Beteiligten anzugeben und in der Beteiligtentransparenzdokumentation darzustellen

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

**Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu Nummer II. 1 bis 5 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als Anlage beigefügt, wird bei den Landratsämtern und dem Landesverwaltungsamt bereit gehalten und kann im Internet abgerufen werden unter <https://beteiligenttransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/>**

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (vgl. Feld 6 im Formblatt).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteilDokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteilDokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligtentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

Anlage: Formblatt

### Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben - soweit für sie zutreffend - zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 5 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 6 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde senden!*

1.	<b>bei natürlichen Personen</b>	
	Name	Vorname
	<b>bei juristischen Personen</b>	
	Name	Organisationsform
2.	<b>bei natürlichen Personen</b>	
	Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	<b>bei juristischen Personen</b>	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	<b>Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person</b>	

4.	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags</b>
	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 -
	<input type="checkbox"/> Zustimmung
	<input type="checkbox"/> Ablehnung
	<input type="checkbox"/> weitere Angaben:
5.	nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers
6.	Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum	Unterschrift



## Impressum

### Amtsblatt der Stadt Schalkau

**Herausgeber:** Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,

**Verantwortl. für den Inhalt:** Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de. **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vor-

gegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinungsweise:** erscheint nach Bedarf, Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnes, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht. **Postanschrift:** Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910